

Vorbemerkungen

In den einschlägigen Regelwerken werden die Forderungen erhoben, dass die jeweiligen Tätigkeiten von qualifizierten Fachfirmen auszuführen sind. Als solche werden Unternehmen angesehen, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen und ihre Eignung nachweisen können.

Die Auftraggeber für Baumaßnahmen müssen daher sicherstellen - und dies gegebenenfalls auch nachweisen können - dass nur entsprechend qualifizierte Unternehmen beauftragt werden und diese Tätigkeiten auch ausführen.

Die Erteilung des Zertifikates dient den Unternehmen als Nachweis der Erfüllung der Anforderungen dieses Arbeitsblattes und damit dem Nachweis der fachlichen Eignung.

Die Überarbeitung soll das erreichte Niveau absichern, die Grundlagen transparenter gestalten und somit den Kompetenznachweis über dieses Arbeitsblatt stärken und profilieren.

Das Arbeitsblatt bzw. die Zertifizierung kann als ein Bestandteil der Präqualifikation im Rahmen der Richtlinie 2004/17/EG herangezogen werden.

Zertifizierung ist keine gesetzlich geregelte Tätigkeit. Eine Akkreditierung der Zertifizierungsstelle ist nicht zwingend erforderlich. Jedoch kann sich jede Zertifizierungsstelle gemäß EG-Verordnung Nr. 765/2008 durch die DAkkS Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH zur Zertifizierung nach diesem Arbeitsblatt akkreditieren lassen. Ebenso kann jeder Auftraggeber (Versorgungsunternehmen/Netzbetreiber) in seiner Ausschreibung vom Auftragnehmer (Rohrleitungsbauunternehmen) den Nachweis eines von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle ausgestellten Zertifikats fordern.

Es ist davon auszugehen, dass Unternehmen, die nach diesem Arbeitsblatt zertifiziert sind, im Grundsatz auch den artverwandten Leitungsbau beherrschen, z. B. im Bereich von Industrie, unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten gemäß der betreffenden Vorschriften und technischen Regeln. Sofern es allgemein anerkannte Regeln der Technik für die Zertifizierung in diesen Bereichen gibt, haben diese Vorränge.

Wesentliche Änderungen zur Ausgabe 2013:

Abschnitt	Änderung
Gesamtes Dokument	Der Begriff „Verantwortliche Fachaufsicht“ wird in „Fachaufsicht“ geändert Der Begriff „Verantwortliche Schweißaufsicht“ wird in „Schweißaufsicht“ geändert
1	Die schematische Darstellung des Anwendungsbereiches ist entfallen.
7.1	Die Fachaufsicht muss in ihrer Funktion fest und ausschließlich beim Rohrleitungsbauunternehmen angestellt sein. Es können mehrere Fachaufsichten benannt werden.
7.2	Es können mehrere Schweißaufsichten mit ggf. auch auf Untergruppen (st, cu, ku) begrenzten fachlichen Zuständigkeiten benannt werden. Die Qualifikation der Schweißaufsicht für Kunststoffe nach DVGW GW 331 gilt für die Gruppen FW1, FW2 und FW3

Da die Änderungen nicht grundsätzlicher Art sind, wird auf die Veröffentlichung einer Entwurfsfassung verzichtet.

Inhalt

Seite

1	Anwendungsbereich.....	5
2	Vorschriften und Technische Regeln.....	5
3	Begriffe.....	6
3.1	Dampf.....	6
3.2	Errichten, Instandsetzen und Einbinden von Rohrleitungen	6
4	Kurzzeichen	6
5	Qualitative Unterscheidungskriterien	7
6	Formale Anforderungen	7
6.1	Verpflichtungserklärung	7
6.2	Managementsystem	8
7	Personelle Anforderungen	8
7.1	Fachaufsicht	9
7.1.1	Fachaufsicht für die Gruppe FW1	9
7.1.2	Fachaufsicht für die Gruppe FW2	9
7.1.3	Fachaufsicht für die Gruppe FW3	9
7.2	Schweißaufsicht.....	9
7.2.1	Schweißaufsicht für die Gruppe FW1.....	10
7.2.2	Schweißaufsicht für die Gruppen FW2 und FW3	10
7.3	Anforderungen an das Fachpersonal	10
7.4	Werkstoffspezifische Anforderungen.....	10
7.4.1	Rohrleitungen der Untergruppe Stahl (st).....	10
7.4.2	Rohrleitungen der Untergruppe Kupfer (cu)	10
7.4.3	Rohrleitungen der Untergruppe Kunststoffe (ku)	10
8	Arbeitsmittel und Arbeitsstätten.....	11
9	Nachweis der Anforderungen	11
Anhang	Tabellarische Darstellung der qualitativen Unterscheidungskriterien (informativ).....	12